

Lehrlingsprüfung Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **16 (1900)**

Heft 48

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von **Walter Senn-Holdinghausen.**

XVI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 2. März 1901.

Wochenspruch: Glück kennt man nicht, darin man geboren,
Glück kennt man erst, wenn man es verloren.

Lehrlingsprüfung Zürich.

Zu den im Frühjahr stattfindenden Lehrlings- und Lehrtöchterprüfungen im Bezirke Zürich haben sich 102 Teilnehmer angemeldet. Einige Anmeldungen aus anderen

Bezirken des Kantons wurden an die betreffenden Prüfungskommissionen gewiesen. Von den 102 Anmeldungen konnten 92 der Prüfungskommission vorgelegt werden. Zwei Anmeldungen wurden wieder zurückgezogen, und 8 mündlich angemeldete Lehrlinge und Lehrtöchter verschiedener Berufe haben trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung die Anmeldeformulare nicht eingesandt. Von den 92 definitiv Angemeldeten wurden 4 Lehrtöchter wegen Nichtbesuch der Gewerbeschule von der Prüfungskommission beanstandet und nach persönlicher Einberufung bedingungsweise, die übrigen 88 jedoch bedingungslos von der Kommission zu den Prüfungen zugelassen, sodaß für dieses Jahr 92 Teilnehmer zu prüfen sind. Obgleich die Teilnehmerzahl gegenüber dem vorigen Jahre etwas zurückgegangen ist, hat doch die Zahl der Berufe, aus denen sich die Lehrlinge meldeten, zugenommen. Wie im Vorjahre probeweise, so hat die Prüfungskommission auch für dieses Jahr eine Prämierung in der Form eines Spartassabüchleins mit 20 Fr. Einlage für diejenigen Prüflinge vorgesehen,

welche in den vorgeschriebenen drei Fächern (Werkstattprüfung, allgemeine Berufsbildung, Schulprüfung) die Note „sehr gut“ erhalten.

Schweizerischer Normal-Lehrvertrag.

Eltern, Pflege-Eltern, Anstaltsvorsteher, Waisenbehörden u. s. w., sowie Gewerbetreibende, Handwerksmeister, welche in den Fall kommen, Lehrverträge abzuschließen, werden daran erinnert, daß der Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins mit Zuziehung von Sachkundigen aller Berufsarten einen Normal-Lehrvertrag aufgestellt hat. Diese Formulare für Lehrlinge und Lehrtöchter können in deutscher und französischer Sprache gratis bezogen werden durch das Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins in Bern, sowie von den Gewerbemuseen, öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus und Gewerbevereinsvorständen.

Es wird jedermann empfohlen, diese Formulare nötigenfalls zu benutzen und ihre allgemeine Einführung zu fördern, damit die so notwendige schriftliche Abfassung der Lehrverträge immer mehr zur Geltung gelangen kann. Auf diesem Wege wird nach und nach tatsächlich ein Stück schweizerischer Rechtsinheit verwirklicht.

Beim Abschluß von Lehrverträgen mögen sich ferner Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder zc., sowie Gewerbetreibende und Handwerksmeister vorher Gewißheit verschaffen, daß die ausbedungene Lehrzeitdauer den Vorschriften des Schweizer Gewerbevereins für die Lehr-